

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umständen für beide Theile stets sein wird, so hatten wir doch nur in sehr vereinzeltten Ausnahmefällen einigen Grund zur gerechten Klage, desto häufiger aber zu Anerkennung und aufrichtigem Lobe.“

Der Verfasser führt dann weiter aus, dass die Gebietsabtretung von Elsass-Lothringen keinen Rachekrieg rechtfertige. Sie erwähnt kurz, wie Frankreich zu diesen Provinzen gekommen und welche Klagen Deutschland gegen Frankreich erheben könne.

Die Klage der Franzosen über die grosse Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Franken hält der Verfasser für unbegründet, wenn man die Opfer betrachte, welche der Krieg Deutschland auferlegt habe.

Ueber die Grausamkeiten und Ausschreitungen, welche den Deutschen von den Franzosen vorgeworfen werden, wird gesagt:

„Es ist auch häufig in Frankreich jetzt ein heftiges Geschrei des Zornes und damit verbunden der Rache, über die Härte ja selbst Grausamkeit der deutschen Kriegsführung 1870/71. Leider ist jeder Krieg nur zu grausam und hart, schädigt in Allem und Jedem die heiligen Gebote der Humanität und ladet dadurch gar schwere Verschuldung auf Alle, welche aus nicht zu rechtfertigenden Gründen zu seinem Ausbruch mit beigetragen haben. So ist auch unleugbar im letzten Kriege von deutscher Seite gar Manches geschehen, was wir nur tief beklagen, aber nicht im Mindesten billigen können. Unter der fast Million deutscher Krieger, welche auf französischem Boden weilten, gab es manche innerlich rohe, gemeine, raubgierige und habsüchtige Menschen und ein edler ritterlicher Sinn beseelte leider nicht Alle. Selbst die strengste Disziplin, wie solche stets in allen unseren deutschen Heerestheilen geherrscht hat und hoffentlich auch für alle Zukunft herrschen wird, kann niemals und besonders nicht im Felde, wo der Soldat nothgedrungen sich selber mehr überlassen und weniger beaufsichtigt ist, alle Roheiten verhindern und begangene Exzesse gebührend bestrafen; das ist in allen Heeren der Welt eine bekannte Thatsache. So geschahen denn auch von deutscher Seite in Frankreich manche Roheiten, Brutalitäten, ja selbst Grausamkeiten, welche besser hätten unterbleiben sollen, und wir selbst waren gezwungen wiederholt Zeuge von Szenen zu sein, die dem deutschen Namen wahrlich nicht zum Ruhme gereichten. Dennoch sind die meisten Klagen der Franzosen über Plünderungssucht der deutschen Krieger und ihren rohen Vandalismus ganz entschieden im höchsten Grade übertrieben, ja häufig selbst geradezu erlogen.“

Die Franzosen werden endlich noch an die Art, wie sie zur Zeit Napoleons in Deutschland und

Spanien gehaust und wie sie in der neuern Zeit in Algerien, in der Krim, Mexiko u. s. w. verfahren sind, erinnert. (Forts. folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Versetzung von Instruktoren der Infanterie) wurden vom eidgenössischen Militärdepartement angeordnet:

- I. Unter den Instruktoren I. Klasse:
 1. Herr Oberstlieutenant Colombi von der VIII. zur I. Division;
 2. Herr Oberstlieutenant von Reding von der I. zur IV. Division;
 3. Herr Oberstlieutenant Imfeld von der IV. zur VI. Division;
 4. Herr Oberstlieutenant Elgger von der VI. zur VIII. Division.

II. Unter den Instruktoren II. Klasse:

1. Herr Hauptmann Roost, Bernhard, von der VI. zur V. Division;
2. Herr Oberlieutenant Schmid von Kreuzlingen von der V. zu der VI. Division.

III. Der Oberinstruktor der Infanterie bestimmt den Zeitpunkt des Wechsels.

IV. Die neugewählten Instruktoren werden „vor der Hand“ zugetheilt:

- Herr Major Zemp, Instruktor I. Klasse, der IV. Division;
 Herr Infanteriehauptmann Golay, Instruktor II. Klasse, der I. Division;
 Herr Stabshauptmann Andéoud, Instruktor II. Klasse, der II. Division;
 Herr Stabshauptmann Sacc, Instruktor II. Klasse, der II. Division;
 Herr Infanterie-Oberlieutenant Oegger, Instruktor II. Klasse, der IV. Division;
 Herr Genie-Oberlieutenant Herrenschwand, Instruktor II. Klasse, der IV. Division;
 Herr Infanterie-Oberlieutenant von Reding, Instruktor II. Klasse, der VIII. Division;
 Herr Infanterie-Oberlieutenant Steinbuch, Instruktor II. Klasse, der Schiessschule.

— (Militärstrafrecht.) Der Bundesrath hat beschlossen, den eidgenössischen Räthen statt des früher geplanten einheitlichen Militärstrafgesetz-Buches eine Reihe von Gesetzen vorzulegen, die nach und nach zur Behandlung kommen sollen. In der nächsten Bundesversammlung wird die Militärstrafgerichts-Ordnung vorgelegt, die in ihrem ersten Theile die Militärstrafgerichts-Verfassung und im zweiten Theile das Militärstrafverfahren enthält. Später sollen noch folgen: ein Gesetz über die Disziplinarstraf-Ordnung, ein Gesetz über das Militärstrafrecht und schliesslich ein Gesetz über die Kriegsartikel. — Dieser Vorgang scheint für eine gründliche Berathung des Gesetzes viel zweckmässiger als der früher oft eingeschlagene, bei welchem die Menge des Stoffes eine gründliche Prüfung und Behandlung unmöglich machte. Wäre der gleiche Vorgang bei der Berathung des Gesetzes über die Militärorganisation 1874 eingehalten worden, so dürften manche Mängel, welche dasselbe aufweist, ausgemerzt worden sein. Wir begrüssen den Fortschritt und wünschen nur, dass derselbe auch in Zukunft bei grössern Vorschriften, Reglementen und Gesetzen beibehalten werde.

— (Schiesswesen.) Das schweizerische Militärdepartement hat, in der Absicht, den militärischen Vorunterricht und das freiwillige Schiesswesen zu fördern, sowie dem bewaffneten Theile des Landsturms Gelegenheit zu geben, sich in der Kenntniss und im Gebrauche der Waffen auszubilden, vorläufig für das Jahr 1888 verfügt:

1) An die vom Bunde unterstützten Schützengesellschaften sind auf Verlangen Repetirgewehre, Modell 1869/71, im Verhältniss zu der Zahl ihrer Mitglieder, welche sich freiwillig im Schiessen üben, unentgeltlich abzugeben; 2) diesbezügliche Begehren sind an die kantonalen Zeughausverwaltungen zu richten; 3) die Schützengesellschaften übernehmen die Verantwortlichkeit für guten Unterhalt der Gewehre, sowie für die nöthige Instruktion; zur Vermeidung von Unglücksfällen empfiehlt es sich, die Leute erst nach genügender Unterweisung schiessen zu lassen; 4) die Kosten für den Transport der Gewehre, welche in Kisten sorgfältig zu verpacken sind, sowie die Instandstellungs- und allfällige Reparaturkosten fallen zu Lasten der Gesellschaft, dagegen darf für Aushingabe und Rücknahme der Gewehre nichts berechnet werden; 5) die Gesellschaften sind verpflichtet, die bezogenen Gewehre spätestens bis den 15. November, oder schon früher auf erstes Begehren, zurückzugeben; 6) Gesellschaften, welche sich bezüglich Aufsicht und Behandlung der Waffen nachlässig zeigen, ist die fernere Abgabe von Gewehren zu verweigern; 7) an einzelne Leute, auch wenn dieselben landstumpfflichtig sind, werden von den Zeughäusern keine Waffen abgegeben; 8) im übrigen bleiben die Vorschriften betreffend ausserordentliche Abgabe von Gewehren vom 27. März 1878 und 24. März 1884 in Kraft und es gelten bezüglich Vernachlässigung, Beschädigung und Verlust von Waffen die gleichen Bestimmungen wie für die eingetheilte Mannschaft.

— (Ueber Verwendung der Velocipedisten) berichten die Zeitungen: Der eidgenössische Generalstab gedenkt die Velocipedisten im Felde in folgender Weise zu verwenden: 1. Im Rayon der Kantonement: Uebermittlung von Ordres und Mittheilungen von einem Stab zum andern. 2. Im Sicherheitsdienst: Uebermittlung von Ordres und Mittheilungen vom Gros der Truppen zum Gros der Vorposten und von diesem zu den äussersten Vorposten und umgekehrt. 3. Während des Marsches: Vermittlung von Ordres und Rapporten zwischen den einzelnen Truppenkörpern, von den Vorposten weg bis zum Train. 4. Während des Kampfes: Uebermittlung von Ordres und Rapporten von den Stäben kombinirter Truppenkörper an bis zur zweiten Linie oder Reserve.

— (Militär-Literatur.) Von Herrn Hauptmann Boillot, Infanterie-Instruktor, ist erschienen: *Essais de levée et d'organisation d'une force nationale en Suisse, Novembre 1798 à Mars 1800*. Das schön ausgestattete Buch umfasst 190 Seiten und 12 Tabellen. Zu demselben sind, wie uns mitgetheilt wird, über 500 Handschriften aus den Militär-Archiven von Wien, Paris und der Eidgenossenschaft benützt worden. Das Buch ist gleich interessant für den schweizerischen Militär, wie für Jeden, welcher sich mit Erforschung der vaterländischen Geschichte befasst.

Zürich. (Korresp.) (Die allgemeine Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung) kann mit Befriedigung auf eine sehr anregende Winterthätigkeit 1887/88 zurückblicken. In 11 Sitzungen und vor durchschnittlich 54 Kameraden fanden folgende Vorträge statt:

1. Herr Generalstabs-Oberst Schweizer: „Das Zentrum unserer Südgrenze“;
2. Herr Art.-Oberst Schumacher: „Rapid- und Maschinengeschütze“;
3. Herr Inf.-Major Schnyder: „Zwei Manövertage bei deutschen Truppen“;
4. Herr Art.-Major Affolter: „Der Angriff auf Plewna vom 12.—17. Sept. 1877“;
5. Herr Stabshauptmann Becker: „Die Schlacht bei Näfels nach den neuesten Forschungen“;
- 6.—8. Herr Oberstdivisionär Vögeli und Herr Oberst-

divisionär Bleuler: „Die Manöver der VII. und VI. Armeedivision“;

9. Herr Inf.-Oberst Schweizer: „Die grossen italienischen Manöver in der Emilia“;

10. Herr Inf.-Hauptmann Tudler: „Neues Infanterie-Gepäck, insbesondere Vorweisung der neuen deutschen Ausrüstung“;

11. Herr Stabshauptmann Becker: „Der strategische Ausbau des schweizerischen Strassennetzes“.

Von wesentlichem Nutzen war dabei die Veranschaulichung aller Vorträge, entweder durch Vorweisungen der Vortragenden, oder durch Wandkarten und ausgeheilte Croquis, welche die Gesellschaft durch Herrn Hauptmann Becker anfertigen liess. Zur Förderung des privaten kriegsgeschichtlichen Studiums wurde ferner der Schlachtenatlas des XIX. Jahrhunderts angekauft und, nach Feldzügen geordnet, ausgeliehen.

Das hervorragendste Interesse und die stärkste Theilnahme riefen die drei je einem der letztjährigen Manövertage gewidmeten Abende hervor. Die beiden Herren Divisionäre begründeten und erläuterten, unter Darlegung ihrer Beobachtungen und der eingegangenen Meldungen, ihre Befehle und die thatsächlichen Vorgänge — die von Phase zu Phase kriegsspielmässig markirt wurden — in der einlässlichsten und lehrreichsten Weise. Die Zuhörer sind diesen hohen Offizieren dafür ausserordentlich zu Dank verpflichtet. Denn erst eine nachträgliche zusammenfassende und kritische Durcharbeitung vermag den beteiligten Unterführern das volle und nutzbringende Verständniss der Manöver zu sichern.

Für den Sommer ist ein auf sechs Sonntage berechneter praktischer Kurs im Croquieren und Rekognoszieren in Aussicht genommen. Unter der bewährten Leitung eines Fachmannes, wie Herr Hauptmann Becker, wird den Kameraden so eine treffliche Ergänzung des bezüglichen dienstlichen Unterrichts geboten. F.

Luzern. (Die Wehrpflicht der Lehrer) hat das Militärdepartement des Kantons schon längere Zeit beschäftigt und wie kürzlich die Militärdirektion des Kantons Zürich hat sich dasselbe in einem Erlasse gegen die Beförderung der Lehrer ausgesprochen. Unter dem 18. April ist ein Zirkular an sämtliche Kompagniechefs der luzernerischen Infanterie-Bataillone abgegeben, welches lautet:

„Alljährlich sehen wir uns genöthigt, eine Reihe von Lehrern, die zu Unteroffizieren befördert wurden, von den zufolge der Beförderung denselben auffallenden Dienstleistungen zu dispensieren. Die betreffenden Kurse fallen eben meistens in die Schulzeit und müssen wir gemäss bundesrätlicher Vorschrift berufliche Gründe bei Lehrern als Dispensationsgrund gelten lassen. Die hieraus sich ergebende Inkonvenienz ist eine doppelte, denn einmal kommen einzelne dieser Lehrer-Unteroffiziere erst sehr spät, andere oft gar nie dazu, an den für den betreffenden Grad vorgeschriebenen Dienstleistungen theilzunehmen, zum andern figurirt an unseren Kontrollen eine ziemlich grosse Anzahl von Unteroffizieren, die uns in Wirklichkeit nicht zur Verfügung steht. Um diesen Uebelstand für die Zukunft möglichst zu vermeiden, ersuchen wir Sie, künftighin von der Beförderung von Lehrern gänzlich Umgang zu nehmen.“

Ausland.

Deutschland. (Das Militärstrafgesetz kennt keine Verjährung) und verfolgt noch nach 40 Jahren Diejenigen, welche sich eines schweren militärischen Verbrechens schuldig gemacht haben. Den Beweis hiefür liefert folgender Vorfall, welcher in den Zeitungen mitgetheilt wird: